

Änderung zur Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2008

Augrund des § 52 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 3. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld die nachstehende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 104) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl "72" ersetzt durch die Zahl "53".
2. In Artikel 1 Abs. 3 wird in Buchst. g) am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:
"h) die Förderung der ökologischen nachhaltigen Mobilität der Studierenden, insbesondere die Verhandlungen über ein Semesterticket."
3. In Artikel 38 wird folgender Absatz 6 angefügt:
"(6) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann ihre oder seine Befugnisse oder Teile ihrer oder seiner Befugnisse schriftlich auf maximal ein weiteres gewähltes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 8 Abs. 1 Satz 2 HWVO übertragen; dieses Mitglied wird durch das Studierendenparlament entsprechend Artikel 15 Abs. 4 gewählt. Die Wahl soll unmittelbar nach der Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss durchgeführt werden."

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Bielefeld vom 7. August 2008 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. August 2008.

Bielefeld, den 1. Oktober 2008

Die Vorsitzende
des Studierendenparlamentes
der Universität Bielefeld
Stephanie Hippe